

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. August 2013

Nr. 94/2013

Inhalt:

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang**

**Accounting, Auditing and Taxation, M. Sc.
der Fakultät III**

der
Universität Siegen

Vom 15. August 2013

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang**

**Accounting, Auditing and Taxation, M.Sc.
der Fakultät III**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2013

Aufgrund der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (AM 9/2009) hat der Fakultätsrat der Fakultät III, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, am 08. Mai 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 2 Beurteilungskriterien	3
§ 3 Bewerbung und Auswahlverfahren	3
§ 4 Durchführung und Inhalt des fachspezifischen Studierfähigkeitstests.....	3
§ 5 Auswahlentscheidung und Zulassung	4
§ 6 Studienort- oder Studiengangwechsel	4
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Der Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation, M.Sc.“ an der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangswechselrinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

§ 2

Beurteilungskriterien

Aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses) und
- b) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

§ 3

Bewerbung und Auswahlverfahren

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Studiengang Accounting, Auditing and Taxation für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli. ²Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen sind über das Online-Formular des Prüfungsamts der Fakultät III und zusätzlich schriftlich einzureichen.

(2) Der schriftlichen Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) Vollständig ausgefülltes Formblatt und
- b) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis).

(3) ¹Soweit die Bewerbung um einen Studienplatz auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums erfolgt, kann in Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG NRW anstelle des Abschlusszeugnisses ein aktueller Notenauszug der schriftlichen Bewerbung beigelegt werden. ²Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März nachreichen.

§ 4

Durchführung und Inhalt des fachspezifischen Studierfähigkeitstests

(1) ¹Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber werden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Kalendertage vor dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Studierfähigkeitstest eingeladen. ²Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu dem

festgesetzten Termin zum Studierfähigkeitstest erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. ⁴Hierauf wird in der Ladung zum Studierfähigkeitstest hingewiesen. ⁵In besonderen Härtefällen ist die Festsetzung eines neuen Termins zum Studierfähigkeitstest möglich.

(2) ¹Der fachspezifische Studierfähigkeitstest ist nicht öffentlich. ²Der Studierfähigkeitstest ist auf eine Dauer von 60 Minuten ausgelegt. ³Es können maximal 60 Punkte erreicht werden. ⁴Die Ergebnisse der Studierfähigkeitstests werden anhand einer Notenskala umgerechnet (1,0 bis 5,0) und dem Prüfungsamt zugeleitet. ⁵Gegenstand des Studierfähigkeitstests sind die Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft sowie der Mathematik/Statistik.

§ 5

Auswahlentscheidung und Zulassung

(1) ¹Für die Auswahlentscheidung werden die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 60 % und das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests mit 40 % gewichtet und zu einer Gesamtergebnisnote verdichtet. ²Auf Basis der Gesamtergebnisnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. ³Die Erstellung der Rangliste obliegt dem Prüfungsausschuss. ⁴Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Auswahlentscheidung nach Fertigstellung der Rangliste schriftlich mit (Ergebnismitteilung).

(2) ¹Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, so erfolgt die Zulassung vorläufig, bis alle gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Nachweise vollständig vorliegen. ²Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen dem Prüfungsamt innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob Sie den Studienplatz annehmen. ³Die Mitteilung über die Studienplatzannahme muss schriftlich erfolgen. ⁴Gleichzeitig muss in der gesetzten Frist die Einschreibung vorgenommen werden. ⁵Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung nach Satz 2 abzugeben oder sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung.

(3) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge für den Studiengang zugelassen werden konnten, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne erneute Durchführung des Auswahlverfahrens zugelassen werden, sofern die erneute Bewerbung innerhalb von fünf Jahren erfolgt. ²Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit der im ersten Verfahren ermittelten Gesamtergebnisnote in die neue Rangliste aufgenommen.

(5) Die Bewerbungsunterlagen und evtl. gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach Absatz 4 Satz 2 betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

§ 6

Studienort- oder Studiengangwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Masterstudiengang der Betriebswirtschaftslehre oder dazu verwandten Studiengang studiert haben und die an die Universität Siegen in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, vom 08. Mai 2013.

Siegen, den 15. August 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)